

**2. Änderung
Landschaftsplan Hamm-Ost
im Bereich
„Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“**

Umsetzung der FFH-Richtlinie auf Hammer Stadtgebiet

Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"

Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Entwurfes:

Hamm, 26.05.2003
Umweltamt als Untere Landschaftsbehörde

gez.
Herbst, Stadtrat (Siegel)

gez.
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 11.06.2002 gem. § 29 LG NRW beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost einzuleiten.

Hamm, 22.08.2002
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 11.06.2002 beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NRW in Form einer "Bürgerversammlung" durchzuführen.

Hamm, 22.08.2002
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost im Bereich "Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch" hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.06.2003 in der Zeit vom 01.07.2003 bis einschließlich 01.08.2003 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 06.08.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

II

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Hamm geprüft und in der Sitzung am 07.10.2003 abschließend entschieden.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.10.2003 die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost im Bereich "Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch" gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW als Satzung beschlossen.

Hamm, 15.10.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost im Bereich "Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch" ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW mit Verfügung vom 16.02.2004 genehmigt worden.

Arnsberg, 17.08.2004

gez.
Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigung der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost im Bereich "Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch" wurde gemäß § 28 a LG NRW am 06.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplans in Kraft.

Hamm, 08.03.2004
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplans

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost beruht auf den §§ 16 bis 29 und 48c des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft" Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S.683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S.708).

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Hamm. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Landschaftsplans treten für den Geltungsbereich des Entwicklungszieles EZ 9 und der neu festgesetzten Naturschutzgebiete "Oberwerrieser Mersch" (N 9), "Mühlenlaar" (N 10) und "Schlagmersch" (N 11) die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans Hamm-Ost vom 24.06.1997 außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NRW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl.1998 I. S. 137 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 BGBl. I. S. 2850) zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Gemäß § 33 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NRW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NRW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind

sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen), 39 (Allgemeine Duldungspflicht), 40 (Besonderes Duldungsverhältnis) und 46 (Duldungspflicht für Schutzgebiete und –objekte) LG NRW.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

2 Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost liegt in den Stadtbezirken Hamm-Uentrop und Hamm-Heessen. Er umschließt die bestehenden Naturschutzgebiete "Oberwerrieser Mersch", "Mühlenlaar" und "Schlagmersch" (LP Hamm-Ost FK: N 9, N 10 und N 11). Im Norden folgt die Gebietsgrenze der nördlichen Terrassenkante der Lippe bzw. dem Verlauf der Grenze zum Kreis Warendorf. Die südliche Gebietsgrenze bildet die Lippestraße bzw. die südliche Terrassenkante.

3 Planungsgrundlagen

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 LG NRW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 1995, sowie die Ziele des Gebietsentwicklungsplans Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NRW), die Darstellung des Flächennutzungsplans sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

Die Veranlassung zur 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost ist mit dem Beschluss des Bundestags zur Neufassung des Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeureg) begründet und bezieht sich auf den § 14 Abs. 1 Satz 4 d).

Gemäß § 48c Abs. 1 LG NRW sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW (Natur-/ Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) zu erklären.

Nach einer Entscheidung der Staatskanzlei NRW ist die Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung generell über die Ausweisungen von Naturschutzgebieten bzw. über die Anpassung von Schutz- und Entwicklungszielen in bestehenden Naturschutzgebieten umzusetzen.

4 Planbestandteile und kartografische Grundlage

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost umfasst

- die Entwicklungskarte (EK) in einem Blatt,
- die Festsetzungskarte (FK) in einem Blatt,
- die Karte der Beschränkungen der fischereilichen Nutzung gemäß Landschaftsplan Hamm-Ost v. 24.06.1997 (Anhang) in zwei Blättern,
- als Anlage zum Original beigefügte Flurkartenausschnitte, auf denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind,
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Als kartografische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienen die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 1:5.000), digital auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert. Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost liegen die Blätter 2028 Mark, 2030 Heessener Wald, 2228 Werries, 2230 Westhusen, 2428 Haaren und 2430 Dolberg.

Die dem Original beigefügten Ausschnitte aus den Flurkarten, in denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind, sind digital auf den Maßstab 1:5.000 verkleinert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Änderungen der Entwicklungsziele und der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die hier angegebenen Textpassagen sind als Teil der Satzung anzusehen und als solche im Landschaftsplan Hamm-Ost auszutauschen. Die grau unterlegten Zeilen geben dabei –unter Angabe der Seitenzahlen – Hinweise auf die jeweilige Stelle im Landschaftsplan.

**2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich
„Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Seite 16	Das Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird durch folgenden Unterpunkt ergänzt:	
	<p>9. Entwicklungsziel 9 (EZ 9):</p> <p>Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".</p>	
Seite 30	In Kapitel I 7.5 <i>Lippeaue zwischen Kläranlage Mattenbecke und Lippealtarm östlich Schloss Heessen</i> wird die Angabe:	durch folgende Angabe geändert:
	(ca. 107 ha, EK: EZ 7.5)	(ca. 70 ha, EK: EZ 7.5)
Seite 30	Die Gliederungsziffer I 7.6 <i>Lippealtarm Dannenlaar westlich des Friedhofs Werries</i>	
	entfällt	
Seite 35	In Kapitel I 8.2 <i>Lippeaue Schloss Heessen und Schloss Oberwerries</i> wird die Angabe:	durch folgende Angabe geändert:
	(ca. 125 ha, EK: EZ 8.2)	(ca. 33 ha, EK: EZ 8.2)
Seite 35	In Kapitel I 8.3 <i>Lippeaue Schloss Oberwerries und dem Zechenbahnanschluss in Haaren</i> wird die Angabe:	durch folgende Angabe geändert:
	(ca. 135 ha, EK: EZ 8.3)	(ca. 13 ha, EK: EZ 8.3)

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 9

Seite
36b1

Seite 36	Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird um einen Gliederungspunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 36b1, 36b2, 36b3, etc.)
-------------	--

Mit der Genehmigung der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost treten die bis dato rechtskräftigen Darstellungen für den Bereich des neu eingeführten Entwicklungszieles EZ 9 außer Kraft und werden durch die folgenden Darstellungen der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost ersetzt.

9. Entwicklungsziel 9 (EK: EZ 9 lfd. Nr.)

Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000";
insbesondere durch

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG).

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 10 Abs. 1 BnatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sollen als Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope "Natura 2000" gelten. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich.

Erläuterungen:

Für die mit dem Entwicklungsziel 9 belegten Flächen bedeutet dies:

- a) *Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.*
- b) *Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist Rechnung zu tragen.*
- c) *Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen. Es sind Nutzungsverbote bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung von Gewässern auf ein naturverträgliches Maß zu formulieren.*

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 9

Seite
36b2

- d) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*
- e) *Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.*
- f) *Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.*
- g) *Fließ- und Stillgewässer sind naturnah zu unterhalten. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut Ausbauten erforderlich sein, so sind die Richtlinien für den naturnahen Gewässer Ausbau anzuwenden. Die Förderung und Entwicklung eines landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts sowie einer natürlichen Verlandungsreihe ist zu fördern.*
- h) *Projekte sind gem. § 48d LG NRW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die §§ 4 bis 6 LG NRW gelten entsprechend.*
- i) *Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben gemäß Entwicklungsziel möglich.*

(für Auenbereiche):

- j) *Die Wiederherstellung von Auwald und anderen naturnahen Waldflächen durch Zulassung der natürlichen Sukzession bzw. Anpflanzung von Gehölzen gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation.*
- k) *Die Umwandlung von Ackerland in Grünland zur Förderung der traditionell großflächigen Grünlandnutzung und den damit verbundenen positiven Wechselwirkungen.*
- l) *Die Wiedervernässung von Flächen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. das Verfüllen oder Anstauen von Entwässerungsgräben oder der Rückbau von Drainagen.*
- m) *Die Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandbereichen.*
- n) *Die Umwandlung von als Fischteiche genutzte Kleingewässer in naturnahe Tümpel und Weiher ohne künstlichen Besatz.*
- o) *Die Ergänzung bestehender Ufergehölze durch Neuanpflanzungen sowie Anlage von auentypischen Gehölzstrukturen wie z. B. Kopfweidenreihen.*
- p) *Die mittelfristige Ersetzung der Gehölzreihen und -gruppen nicht einheimischer Arten durch einheimische standortgerechte Gehölze aus Weiden, Erlen, Stieleichen u. a. Die einheimische Schwarzpappel sollte durch Anpflanzung mit autochtonem Pflanzmaterial gefördert werden.*
- q) *Den naturnahen Rückbau der einmündenden Fließgewässer im Auenbereich. Die Gewässer sind mit einem naturnahen Verlauf zu versehen. Dazu sind gewässerbegleitende Feucht- und Nassmulden, Kolke und unterschiedliche Uferböschungen anzulegen. Die Uferstreifen sind zum Teil mit entsprechenden Gehölzen zu bepflanzen, z. T. als Hochstaudenfluren zu gestalten. Zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Pufferstreifen einzurichten.*
- r) *Die Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik. Im Bereich von Altwässern sowie in Bereichen, in denen die Eigentumsverhältnisse dies zulassen, sollte durch gezielte Maßnahmen angestrebt werden, eine naturnahe Überschwemmungsdynamik wieder herzustellen. Wenn die technische Möglichkeit besteht, sind die Flüsse in einigen Teilabschnitten zu entfesseln, d. h., dass keine ufersichernden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen bzw. Rückbau (z.B. Verbreiterung, Sohlänhebung, Laufverlängerung, Beseitigung von Verwallungen) stattfinden muss. Die Hochwassersicherheit in Siedlungsbereichen muss bewahrt bleiben.*
- s) *Die Neuanlage von Kleingewässern zur Verdichtung des Stillgewässernetzes. An geeigneten Stellen sind in unterschiedlichen Größen, Formen und Tiefen Kleingewässer neu anzulegen bzw. wieder herzustellen.*
- t) *Die Schaffung von Pufferzonen. Zum Schutz von Weidetieren sind sämtliche hiervon betroffenen Kleingewässer und Altarme sowie die Flussläufe selbst mit Weidezäunen in ausreichendem Abstand zu versehen. Viehtränken sollten im Einzelfall zugelassen werden.*
- u) *Das Anpflanzen von Hecken und Gebüsch. Unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses sowie der Lebensraumansprüche der in einer Auenlandschaft beheimateten Fauna sind derartige Landschaftsstrukturen vornehmlich an bestehenden Wegen oder Eigentumsgrenzen anzulegen.*

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 9

Seite
36b3

- v) *Alle Entwicklungsmaßnahmen sollen in Übereinstimmung mit dem Auenschutzprogramm (Lippeauenprogramm) umgesetzt werden.*

(für Waldbereiche):

- w) *Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.*
- x) *Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen Horst- und Altbäumen.*
- y) *Die Vermehrung von Wald auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten.*
- z) *Die Waldbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich naturnah. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Gesamtabwertung eines Waldlebensraumtyps führen können sind zu unterlassen. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen.*

Folgende Flächen sind mit dem Entwicklungsziel belegt:

9.1 Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch
(ca. 224 ha) (EK: EZ 9)

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie

Seite
37b1

Seite 37	Das Kapitel II <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</i> wird um folgende Gliederungspunkte mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 37b1, 37b2, 37b3, etc.)
----------	--

0. Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)

Mit der Genehmigung der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost treten die bis dato rechtskräftigen Festsetzungen und Bestimmungen im Bereich der neu abgegrenzten Naturschutzgebiete "Oberwerrieser Mersch" (N 9), "Mühlenlaar" (N 10) und "Schlagmersch" (N 11) außer Kraft und werden durch die folgenden Festsetzungen und Bestimmungen der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost ersetzt.

0.1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Gemäß § 19 LG NRW werden besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Nach § 34 Abs. 5 LG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 u 2 LG NRW den unteren Landschaftsbehörden. Hiernach hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW die gemäß § 19 LG NRW geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG NRW in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die Untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG NRW geregelt.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Ist hieraus nicht hinreichend ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von diesen Festsetzungen betroffen ist, gelten die dem Original als Anlage beigefügten Flurkarten und Auflistungen der Flurstücke als maßgeblich. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Die Schutzausweisung im Sinne der FFH-RL regelt der Abschnitt VIa, §§ 48a bis 48e LG NRW (Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000").

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
37b2

0.1.1 Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Bestimmungen des § 48 d LG NRW bleiben durch die im Folgenden aufgeführten "nicht betroffenen Tätigkeiten" unberührt.

Die Zulassungen von Plänen und Projekten, die Rechte und Pflichten begründen, bleiben von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 48 d LG NRW jedenfalls dann unberührt, wenn sie vor dem 09. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind. Gleiches gilt für die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen. Dazu zählen bestandskräftige Verwaltungsakte (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen- und Wasserrecht) durch die ein Vorhaben abschließend geprüft und zugelassen worden ist.

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

0.1.1.1 Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

0.1.1.2 Planfestgestellte Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegeplänen festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Erläuterungen:

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden (vgl. §§ 39, 40 LG NRW).

0.1.1.3 Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies im Sinne des Schutzzwecks nicht anders geregelt ist und diesem nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
37b3

Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die im Zuge der ordnungsgemäßen fischereilichen, forst- oder jagdlichen Nutzung (einschließlich Jagdschutz) ausgeübt werden; der Besatz mit Fischen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde zulässig. Sind in den Schutzgebieten Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen, so werden diese mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern vertraglich geregelt bzw. mit den zuständigen Behörden im Einvernehmen abgestimmt.

- 0.1.1.4 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer.

Erläuterungen:

Für diese Maßnahmen ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Maßnahmen einzuholen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.

- 0.1.1.5 Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender öffentlicher Straßen und Wege i.S.d. Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) und sonstiger Verkehrswege sowie bestehender Leitungsnetze notwendig sind.

Erläuterungen:

Für diese Maßnahmen ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Maßnahmen einzuholen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegraphenwegesgesetz sind zu beachten.

0.1.2 Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
37b4

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass, wenn der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muss. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG NRW in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können gem. § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
37b5

oder

- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 66 Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans vorsätzlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört

oder

- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b6

0.2 Naturschutzgebiete

Die unter den folgenden Gliederungspunkten 0.2.1 bis 0.2.3 näher bestimmten Flächen werden gem. § 20 LG NRW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

oder;

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils;

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG NRW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

0.2.1 Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

(FK: N 9)

Größe ca. 75,40 ha

Erläuterungen:

*Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung **DE 4213-301 Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm.***

Das Naturschutzgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Bereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Hamm-Haaren und Hamm-Werries. Es wird im Norden durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze, im Osten durch den Haarener Weg, im Süden durch die Lippestraße bzw. durch einen 20 m breiten Streifen südlich entlang des Haarener Baches und im Westen durch einen Fußweg, der von der Lippestraße Richtung Lippe führt, begrenzt.

Das Naturschutzgebiet Oberwerrieser Mersch ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus Ackerflächen und aus unterschiedlich stark genutzten Grünländern. Vor allem im südöstlichen Teilbereich sind einige Gehölzstrukturen eingestreut, ansonsten wird das Gebiet durch eine deutlich prägende Hecke, welche durch den westlichen Bereich verläuft, gegliedert. Parallel der Lippe verläuft am Südufer ein Fußweg in gutem Ausbaurzustand.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b7

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4213-301 aufgeführt sind und Bestandteil der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind. Im Geltungsbereich handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Code 3260)*
- *Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430)*
- *Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen (Code 6510)*

- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

Erläuterungen:

Hier werden besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt angesprochen.

- zur Wiederherstellung einer naturnahen Flussaue der Lippe;

Erläuterungen:

Die Form der ursprünglich natürlichen Flussaue ist ein Auwald, der auch kleinflächig von Röhrichten, Brachen und Kleingewässern durchzogen ist.

- zum Schutz von z.T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen der Bedeutung für Wasservögel, an Röhricht angewiesene Vogelarten und zahlreiche Amphibien-, Libellen- und Tagfalterarten sowie Fledermäuse;
- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und der einmündenden Nebengewässer.

Schutzziel:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b8

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
 - Vermeidung von Trittschäden, Regelung von (Freizeit-)Nutzungen;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Erhaltung und Förderung von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (§ 62-Biotope) insbesondere Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder.

Das langfristige Ziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft eines Tieflandflusses, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern.

0.2.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schließt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts oder Plans in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines in § 48d Abs. 1 LG NRW genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist, sind die Projekte und Pläne gem. § 48d Abs. 4 LG NRW unzulässig.

Ausnahmen regelt § 48d Abs.5 LG NRW. Aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, darf ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden.

Gem. § 48d Abs. 6 LG NRW können in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG befinden, nur dann zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, wenn diese im Zusammenhang

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b9

- mit der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

oder

- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

geltend gemacht werden können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen läuft;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b10

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, dass im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

Art und Umfang der fischereilichen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 LFischG sowie Einschränkungen, die aus der Formulierung des Schutzzwecks heraus erforderlich sind, sind vertraglich zu regeln.

Fischereiliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss durch vertragliche Regelungen ersetzt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche unterliegen dem Jagdrecht.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b11

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und zur Jagd Berechtigte (auch Jagdgäste).

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Sofern Wildfütterungen, die in Notzeiten beschickt werden sollen und im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht eingerichtet werden sollen, nicht außerhalb von den in den hier festgesetzten Naturschutzgebieten eingerichtet werden können, ist die Errichtung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b12

Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzulagern oder zu behandeln;

Erläuterungen:

Der bei Heckenschnitt oder Schneitelung von Kopfbäumen anfallende Schlagabraum kann ausnahmsweise nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort verbleiben. Generell ist der Schlagabraum vorrangig zu verwerten.

- l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Sport- oder Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen und alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Einrichtungen dazu aufzustellen oder anzulegen.;

Erläuterungen:

Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen oder das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen.

Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Zum Schutz der Ufervegetation ist das Anlegen und Austragen der Boote nur an den dafür zugelassenen Anlegestellen zulässig, diese werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

- n) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, Drainagen anzulegen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kalken oder zu düngen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Drainagen.

Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) in den Gewässern zu baden oder die Eisfläche zu betreten;
- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b13

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.

- q) die Durchführung von Gesellschaftsjagden. Ausgenommen bleibt die Durchführung einer Jagd vor dem 30.11. eines jeden Jahres;
- r) Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebiets hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

- s) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen;

Erläuterungen:

Die derzeitige fußläufige Erschließung darf nicht erweitert werden.

Zur Besucherlenkung soll durch die Untere Landschaftsbehörde diesbezüglich ein Gesamtkonzept "Erholung" erstellt werden. Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen dieses Konzeptes durchgeführt werden, sind von dem Verbot ausgenommen.

- t) die Schilf-, Rohr- und Schwimmblattvegetation zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Als Beeinträchtigung gilt auch das Niedertreten solcher Pflanzenbestände.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b14

0.2.1.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern, der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln. Ebenso ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu extensivieren;

Erläuterungen:

Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern. Hierzu ist der Abschluss von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- b) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- c) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern;
- d) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles die Lippefischereigenossenschaft beteiligt werden.

- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

- f) Bei der (Wieder-)Aufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz zu verwenden;

Erläuterungen:

Zur Förderung von seltenen standortgerechten, einheimischen Laubhölzern soll bei Wiederaufforstungen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein Westfalen ("Ökologischer Waldbau und Forstgenetik") auch im Hinblick auf die Zur-Verfügung-Stellung diesbezüglichen Pflanzenmaterials zusammengearbeitet werden.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Oberwerrieser Mersch“

Seite
37b15

- g) Bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei Nutzungsänderungen (z.B. der Umwandlung von Acker- zu Grünland) ist eine Abstimmung der Standorte mit dem Lippeauenprogramm erforderlich;

Erläuterungen:

Der Lippeverband erstellte das Lippeauenprogramm 1995 im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für den Abschnitt Lippborg bis Wesel. Ziel des Auenprogramms ist die Erhaltung und Reaktivierung der Flußauen und Gewässernetze als natürliche Lebensadern in der Landschaft. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b16

0.2.2 Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

(FK: N 10)

Größe: ca. 73,90 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4213-301 Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm.

Das Naturschutzgebiet umfasst im wesentlichen Grünlandbereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Heessen und Werries. Es wird begrenzt im Norden durch die Terrassenkante der Lippeaue und dem Wirtschaftsweg "Zum Schloss Oberwerries", im Osten durch die Außenanlagen des Schlosses Oberwerries bzw. durch den Wanderweg zur Lippe, im Süden durch den Friedhof Werries, den Lippealtarm und der Lippe selbst (Flussmitte) und im Westen durch Grundstücksgrenzen etwa in Verlängerung der Straße "Zum Schloss Oberwerries" nach Süden hin.

Das Naturschutzgebiet Mühlenlaar ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus unterschiedlich intensiv genutzten Grünländern und aus Ackerflächen. Ein großes Altwasser der Lippe umschließt die Halbinsel Dannenlaar, die ausschließlich mit als Standweiden genutzten Fettweiden bewachsen ist. Das Altwasser selbst wird am Südufer von unterschiedlichen Kleingehölzen abgeschirmt, nach innen hin ist ein 10 m breiter Uferstreifen von der Weidenutzung ausgenommen. Im übrigen Gebiet sind verschiedene Gehölzgruppen und Kleingewässer eingestreut.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4213-301 aufgeführt sind und Bestandteil der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind. Im Geltungsbereich handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - *Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Code 3150)*
 - *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Code 3260)*
 - *Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430)*
- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b17

Erläuterungen:

Hier werden besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt angesprochen.

- zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Kulturform der Lippeaue und zur Wiederherstellung einer ursprünglichen Flussaue;

Erläuterungen:

Eine naturnahe Kulturform ist durch die Beibehaltung unterschiedlicher Grünlandnutzungen geprägt. Diese Flächen sind durchsetzt mit sonstigen typischen Elementen einer Flussaue wie Brachflächen, Röhrichten, Gebüsch, Einzelbäumen und stehenden (teils temporären) Kleingewässern. Die Form der ursprünglich natürlichen Flussaue ist ein Auwald, der aber auch kleinflächig durch Röhrichte, Brachen und Kleingewässer durchzogen ist.

- zum Schutz von z.T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen der Bedeutung für Krickente, Teichrohrsänger und zahlreicher Amphibien-, Libellen- und Tagfalterarten sowie Fledermäuse;
- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässer.

Schutzziel:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
 - Vermeidung von Trittschäden, Regelung von (Freizeit-)Nutzungen;
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der gewässergebundenen Vogelarten durch
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe;
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen;
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß;
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b18

- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Erhaltung und Förderung von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (§ 62-Biotope) insbesondere Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder.

Das langfristige Ziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft eines Tieflandflusses , mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern.

0.2.2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schließt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts oder Plans in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines in § 48d Abs. 1 LG NRW genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist, sind die Projekte und Pläne gem. § 48d Abs. 4 LG NRW unzulässig.

Ausnahmen regelt § 48d Abs.5 LG NRW. Aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, darf ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden.

Gem. § 48d Abs. 6 LG NRW können in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG befinden, nur dann zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, wenn diese im Zusammenhang

- mit der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

oder

- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

geltend gemacht werden können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht anders bestimmt:

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b19

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

Unberührt bleiben Maßnahmen zum Schutz der Freileitungsmasten, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes*
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.*

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b20

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, dass im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft Bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche unterliegen dem Jagdrecht.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und zur Jagd Berechtigte (auch Jagdgäste).

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b21

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Sofern Wildfütterungen, die in Notzeiten beschickt werden sollen und im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht eingerichtet werden sollen, nicht außerhalb von den in den hier festgesetzten Naturschutzgebieten eingerichtet werden können, ist die Errichtung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansinneinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansinneinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansinneleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuerwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

Erläuterungen:

Der bei Heckenschnitt oder Schneitelung von Kopfbäumen anfallende Schlagabraum kann ausnahmsweise nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort verbleiben. Generell ist der Schlagabraum vorrangig zu verwerten.

- l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b22

- m) Sport- oder Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen und alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Einrichtungen dazu aufzustellen oder anzulegen.;

Erläuterungen:

Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen oder das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen.

Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Zum Schutz der Ufervegetation ist das Anlegen und Austragen der Boote nur an den dafür zugelassenen Anlegestellen zulässig, diese werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

- n) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, Drainagen anzulegen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kalken oder zu düngen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Drainagen.

Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) in den Gewässern zu baden oder die Eisfläche zu betreten;
- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde - hiervon unberührt.

- q) die Durchführung von Gesellschaftsjagden. Ausgenommen bleibt die Durchführung einer Jagd vor dem 30.11. eines jeden Jahres;

- r) Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebiets hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b23

- s) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen;

Erläuterungen:

Die derzeitige fußläufige Erschließung darf nicht erweitert werden.

Zur Besucherlenkung soll durch die Untere Landschaftsbehörde diesbezüglich ein Gesamtkonzept "Erholung" erstellt werden. Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen dieses Konzeptes durchgeführt werden, sind von dem Verbot ausgenommen.

- t) die Schilf-, Rohr- und Schwimmblattvegetation zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Als Beeinträchtigung gilt auch das Niedertreten solcher Pflanzenbestände.

- u) Entsprechend den Festsetzungen des beigefügten Detailplans ("Beschränkungen der fischereilichen Nutzung gemäß Landschaftsplan Hamm-Ost v. 24.06.1997") in dem Gebiet zu fischen;

Erläuterungen:

Im beigefügten Detailplan der Anlage sind die Bereiche festgesetzt, in denen das Angeln ganzjährig oder zeitlich begrenzt verboten ist.

Art und Umfang der fischereilichen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 LFischG sowie Einschränkungen, die aus der Formulierung des Schutzzwecks heraus erforderlich sind, sind vertraglich zu regeln.

Fischereiliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss durch vertragliche Regelungen ersetzt.

0.2.2.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern, der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln. Ebenso ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu extensivieren;

Erläuterungen:

Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern. Hierzu ist der Abschluss von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- b) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b24

- c) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern.
- d) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokoll die Lippefischereigenossenschaft beteiligt werden.

- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen - wo es möglich ist - unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

- f) Bei der (Wieder-)Aufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz zu verwenden;

Erläuterungen:

Zur Förderung von seltenen standortgerechten, einheimischen Laubhölzern soll bei Wiederaufforstungen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein Westfalen ("Ökologischer Waldbau und Forstgenetik") auch im Hinblick auf die Zur-Verfügung-Stellung diesbezüglichen Pflanzenmaterials zusammengearbeitet werden.

- g) Bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei Nutzungsänderungen (z.B. der Umwandlung von Acker- zu Grünland) ist eine Abstimmung der Standorte mit dem Lippeauenprogramm erforderlich;

Erläuterungen:

Der Lippeverband erstellte das Lippeauenprogramm 1995 im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für den Abschnitt Lippborg bis Wesel. Ziel des Auenprogramms ist die Erhaltung und Reaktivierung der Flußauen und Gewässernetze als natürliche Lebensadern in der Landschaft. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Schlagmersch“

Seite
37b25

0.2.3 Naturschutzgebiet „Schlagmersch“

(FK: N 11)

Größe: ca. 75,62 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4213-301 Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm.

Das Naturschutzgebiet umfasst im wesentlichen Grünlandbereiche im Überschwemmungsbereich der Lippe in Heessen und Hamm-Ost. Es wird begrenzt im Norden durch den Schleusenkanal am Schloss Heessen, einem namenlosen Vorfluter, der südlich der Hofstelle Peters verläuft und im weiteren Verlauf durch die Terrassenkante der Lippeaue, im Osten durch Grundstücksgrenzen im Bereich Gerberskamp bzw. durch das Naturschutzgebiet "Mühlenlaar", im Süden durch den Hochwasserschutzdeich des Datteln-Hamm-Kanals und der nördlichen Abgrenzung des Bauhofes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und im Westen durch einen 20 m breiten Uferrandstreifen entlang des westlichen Lippeufers vom Fährweg aus in östlicher Richtung.

Das Naturschutzgebiet Schlagmersch ist Bestandteil der national bedeutsamen Biotopverbundachse Lippeaue. Es besteht größtenteils aus unterschiedlich stark genutzten Grünlandbereichen. Südlich des Schlosses Heessen ist ein Altwasser künstlich angelegt worden. Im Zusammenhang mit den umgebenen Sukzessions- und Aufforstungsflächen hat sich auch hier ein Kristallisationspunkt für auebewohnende Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Der in Verlandung befindliche Altarmbereich im Nordosten des Gebietes zählt mit seinen verschiedenen Stadien ebenfalls zu den wertvollsten Bereichen in der Hammer Lippeaue.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4213-301 aufgeführt sind und Bestandteil der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind. Im Geltungsbereich handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Code 3260)*
 - *Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430)*
 - *Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen (Code 6510)*
 - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum, 91E0)*
- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b26

Erläuterungen:

Hier werden besonders Terrassenkanten, verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt angesprochen.

- zum Schutz der auf diesen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Kulturform der Lippeaue;

Erläuterungen:

Eine naturnahe Kulturform ist durch die Beibehaltung unterschiedlicher Grünlandnutzungen geprägt. Diese Flächen sind durchsetzt mit sonstigen typischen Elementen einer Flussaue wie Brachflächen, Röhrichten, Gebüsch, Einzelbäumen und stehenden (teils temporären) Kleingewässern.

- zur Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässer;

Schutzziel:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
 - Vermeidung von Trittschäden, Regelung von (Freizeit-)Nutzungen;
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.
- Erhaltung und Entwicklung Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
 - Vermehrung Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald)
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b27

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhaltung und Förderung von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (§ 62-Biotope) insbesondere Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder.

Das langfristige Ziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft eines Tieflandflusses, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern.

0.2.3.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schließt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts oder Plans in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines in § 48d Abs. 1 LG NRW genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist, sind die Projekte und Pläne gem. § 48d Abs. 4 LG NRW unzulässig.

Ausnahmen regelt § 48d Abs.5 LG NRW. Aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, darf ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden.

Gem. § 48d Abs. 6 LG NRW können in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG befinden, nur dann zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, wenn diese im Zusammenhang

- mit der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

oder

- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

geltend gemacht werden können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht anders bestimmt:

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b28

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

Unberührt bleiben Maßnahmen zum Schutz der Freileitungsmasten, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b29

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, dass im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft Bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche unterliegen dem Jagdrecht.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und zur Jagd Berechtigte (auch Jagdgäste).

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrrädern und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b30

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Sofern Wildfütterungen, die in Notzeiten beschickt werden sollen und im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht eingerichtet werden sollen, nicht außerhalb von den in den hier festgesetzten Naturschutzgebieten eingerichtet werden können, ist die Errichtung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansinneinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansinneinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansinneleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzulagern oder zu behandeln;

Erläuterungen:

Der bei Heckenschnitt oder Schneitelung von Kopfbäumen anfallende Schlagabraum kann ausnahmsweise nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort verbleiben. Generell ist der Schlagabraum vorrangig zu verwerten.

- l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b31

- m) Sport- oder Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen und alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Einrichtungen dazu aufzustellen oder anzulegen.;

Erläuterungen:

Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen oder das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen.

Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Zum Schutz der

Ufervegetation ist das Anlegen und Austragen der Boote nur an den dafür zugelassenen Anlegestellen zulässig, diese werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

- n) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, Drainagen anzulegen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kalken oder zu düngen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Drainagen.

Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) in den Gewässern zu baden oder die Eisfläche zu betreten;
- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde - hiervon unberührt.

- q) die Durchführung von Gesellschaftsjagden. Ausgenommen bleibt die Durchführung einer Jagd vor dem 30.11. eines jeden Jahres;
- r) Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebiets hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b32

- s) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen;

Erläuterungen:

Die derzeitige fußläufige Erschließung darf nicht erweitert werden.

Zur Besucherlenkung soll durch die Untere Landschaftsbehörde diesbezüglich ein Gesamtkonzept "Erholung" erstellt werden. Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen dieses Konzeptes durchgeführt werden, sind von dem Verbot ausgenommen.

- t) die Schilf-, Rohr- und Schwimmblattvegetation zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Als Beeinträchtigung gilt auch das Niedertreten solcher Pflanzenbestände.

- u) Entsprechend den Festsetzungen des beigefügten Detailplans ("Beschränkungen der fischereilichen Nutzung gemäß Landschaftsplan Hamm-Ost v. 24.06.1997") in dem Gebiet zu fischen;

Erläuterungen:

Im beigefügten Detailplan der Anlage sind die Bereiche festgesetzt, in denen das Angeln ganzjährig oder zeitlich begrenzt verboten ist.

Art und Umfang der fischereilichen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 LFischG sowie Einschränkungen, die aus der Formulierung des Schutzzwecks heraus erforderlich sind, sind vertraglich zu regeln.

Fischereiliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss durch vertragliche Regelungen ersetzt.

0.2.3.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern, der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln. Ebenso ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu extensivieren;

Erläuterungen:

Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern. Hierzu ist der Abschluss von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- b) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“

Seite
37b33

- c) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern.
- d) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Soweit die Lippe betroffen ist, soll bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokoll die Lippefischereigenossenschaft beteiligt werden.

- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

- f) Bei der (Wieder-)Aufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz zu verwenden;

Erläuterungen:

Zur Förderung von seltenen standortgerechten, einheimischen Laubhölzern soll bei Wiederaufforstungen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein Westfalen (”Ökologischer Waldbau und Forstgenetik”) auch im Hinblick auf die Zur-Verfügung-Stellung diesbezüglichen Pflanzenmaterials zusammengearbeitet werden.

- g) Bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei Nutzungsänderungen (z.B. der Umwandlung von Acker- zu Grünland) ist eine Abstimmung der Standorte mit dem Lippeauenprogramm erforderlich;

Erläuterungen:

Der Lippeverband erstellte das Lippeauenprogramm 1995 im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für den Abschnitt Lippborg bis Wesel. Ziel des Auenprogramms ist die Erhaltung und Reaktivierung der Flußauen und Gewässernetze als natürliche Lebensadern in der Landschaft. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.

**2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-Ost im Bereich
„Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Seite 42	Die folgenden, unter II.2 <i>Naturschutzgebiete</i> aufgeführten Gliederungspunkte entfallen:
	2.4 Oberwerrieser Mersch 2.5 Mühlenlaar 2.6 Schlagmersch
Seite 61 bis 66	Die Gliederungsziffer II 2.4 <i>Oberwerrieser Mersch</i>
	entfällt
Seite 67 bis 72	Die Gliederungsziffer II 2.5 <i>Mühlenlaar</i>
	entfällt
Seite 73 bis 78	Die Gliederungsziffer II 2.6 <i>Schlagmersch</i>
	entfällt

HINWEIS

Aus verfahrenstechnischen Gründen bleibt die nachfolgende Karte Gegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost im Bereich „Oberwerrieser Mersch, Mühlenlaar und Schlagmersch“.

Mit dem Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen treten gemäß Festsetzungstext die hier festgesetzten Angeleinschränkungen außer Kraft (vgl. Gliederungsziffer 0.2.1.1 Verbot c) sowie 0.2.2.1 und 0.2.3.1 Verbot u)).

Entsprechende Verträge wurden mit den Fischereigenossenschaften Hamm und Lippborg bereits am 14.07.2003 parallel zum Verfahren der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-Ost abgeschlossen.